

Big Data

Was ist erlaubt - wo liegen die Grenzen?

mag. iur. Maria Winkler

Themen

- Kurze Einführung ins Datenschutzrecht
- Datenschutzrechtliche Bearbeitungsgrundsätze und Big Data
- Empfehlungen für Big Data Projekte
- Publikationen

Big Data und Recht

- Im Rahmen von Big Data werden **grosse Datenmengen** aus vielfältigen Quellen mit hoher Verarbeitungsgeschwindigkeit erfasst, gespeichert und für unbestimmte Zwecke auf unbestimmte Zeit für Auswertungen und Analysen verfügbar gemacht (Zitat aus den Erläuterungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu Big Data).
- Werden dabei **personenbezogene Daten** bearbeitet, dann müssen datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Diese regeln die Voraussetzungen und die Zulässigkeit der Datenbearbeitung und legen Pflichten für den Datenbearbeiter fest.
- Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher mit der Frage ob und wenn ja welche datenschutzrechtlichen Grundlagen im Rahmen von Big Data zu beachten sind.

Was ist Datenschutz?

- kein Schutz der Daten ...
- sondern Schutz der Personen, über die Daten bearbeitet werden

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz!

- Unternehmen müssen das Bundesgesetz über den Datenschutz beachten.

Personendaten

➤ **Personendaten**

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

➤ **Besonders schützenswerte Personendaten**

Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der Sozialhilfe sowie administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen.

➤ **Persönlichkeitsprofile**

Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt.

Daten die über einen **längeren Zeitraum** zusammengetragen werden (Längsprofil) sind eher als Persönlichkeitsprofile zu qualifizieren als solche die eine Momentaufnahme (Querprofil) darstellen.

➤ Bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen muss **besondere Sorgfalt** bei der Bearbeitung angewandt werden!

Bearbeiten von Personendaten

= jeder Umgang mit Personendaten

- unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren
- Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Vernichten usw.

Big Data – ist das DSGVO anwendbar?

- Wenn Personendaten bearbeitet werden oder wenn aus den (anonymisierten) Daten Rückschlüsse auf bestimmte Personen gemacht werden können, dann müssen datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden!
- Werden anonymisierte Datenbestände zusammengeführt, dann besteht das Risiko der **De-Anonymisierung**. US-Wissenschaftler haben ermittelt, dass sich 4/5 der amerikanischen Bevölkerung nur aufgrund der Angabe des Geburtsdatums, des Geschlechts und der Postleitzahl nachträglich identifizieren lassen.
- Im Zweifelsfall ist daher davon auszugehen, dass das Datenschutzgesetz anwendbar ist!

Transparenz und Einwilligung

- **Transparenz** (Art. 4 Abs. 4 DSGVO und Art. 14 DSGVO)
 - Die Beschaffung der Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person **erkennbar** sein.
 - Bei der Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen gilt eine ausdrückliche **Informationspflicht**.
- **Einwilligung** (Art. 4 Abs. 5 DSGVO)
 - Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese erst gültig, wenn sie **nach angemessener Information freiwillig** erfolgt.
 - Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss sie zudem **ausdrücklich** erfolgen.

Verhältnismässigkeit u. Zweckbindung

- **Verhältnismässigkeit** (Art. 4 Abs. 2 DSGVO)
 - Bearbeitung nur soweit wie für Aufgabenerfüllung notwendig und geeignet
 - Beschränkung auf das Notwendige und tatsächlich Erforderliche
 - Nicht mehr benötigte Daten müssen vernichtet oder anonymisiert/ pseudonymisiert werden, sofern keine Archivierungs- oder Aufbewahrungspflicht bestehen
 - Keine Datensammlung auf Vorrat
- **Zweckbindung** (Art. 4 Abs. 3 DSGVO)
 - Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist .
 - Bei Zweckänderung muss die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden

Transparenz bei Big Data?

The collage consists of several overlapping screenshots:

- opendata.admin:** A website with a red header and the text "Daten öffentlich, frei verfügbar und nutzbar zu machen für mehr Transparenz, Innovation und Effizienz – das ist Open Data." It features a search bar and a list of categories like "Politik", "Gesundheit", and "Raum und Umwelt".
- Statistik Schweiz:** A website with a navigation menu and a section titled "14 - Gesundheit" containing a list of news items about health statistics.
- Facebook:** A profile page for "marcstorace" with a cover photo of a man singing into a microphone.
- XING:** A registration form with the text "Registrieren Sie sich jetzt – gratis und in nur 2 Minuten!" and input fields for "Vorname", "Nachname", and "E-Mail".

Transparenz, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit

- Werden Daten aus unterschiedlichen Quellen für unbestimmte Zwecke zusammengeführt, dann ist für die betroffenen Personen nicht mehr nachvollziehbar, welche Daten für welche Zwecke über sie bearbeitet werden.
- Das Sammeln von Daten auf Vorrat ohne einen bestimmten Zweck widerspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- Das Einholen einer gültigen Einwilligung ist in dem Fall zudem schwierig bzw. unmöglich!

Empfehlungen für Big Data Projekte I

- Beachten Sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Big Data Projekte bereits in der Konzeptphase (**Privacy by Design**).
- Bestimmen Sie den **Zweck**, zu dem Sie die Daten erheben.
- Verwenden Sie anonymisierte Daten und achten Sie dabei auf eine **starke Anonymisierung**.
- Empfehlung des EDÖB: Werden Quasi-Identifikatoren in generalisierter Form verarbeitet, dann sinkt das Risiko der De-Anonymisierung – also statt Alter 44 den Bereich 40-46 Jahre verwenden.
- Nur wenn die Daten wirklich anonymisiert sind, müssen Sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten!

Empfehlungen für Big Data Projekte II

- Wenn Sie Daten nicht anonym bearbeiten:
 - Überprüfen Sie, ob Sie die Daten **pseudonymisieren** können (z.B. Verwendung einer Nummer statt des Namens).
 - Schaffen Sie **Transparenz**, indem Sie die betroffenen Personen umfassend über den Umfang und den Zweck der Datenbearbeitung informieren.
 - Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Sie eine **Einwilligung** der betroffenen Personen benötigen.
 - **Vernichten** Sie Daten, die Sie nicht mehr benötigen.
 - Beschränken und kontrollieren Sie die Zugriffe auf die erhobenen Daten.

Anpassung der Gesetzgebung?

- Sowohl im EU-Bereich als auch in der Schweiz werden die datenschutzgesetzlichen Grundlagen zurzeit neu überarbeitet.
- Diskutiert werden beispielsweise neue Regelungen über
 - Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen
 - die Unzulässigkeit von Einwilligungen von unter 18-jährigen
 - die Pflicht, ab einer bestimmten Grösse des Unternehmens einen Datenschutzbeauftragten zu bezeichnen
 - erleichterte Klagemöglichkeiten bei Datenschutzverletzungen
 - neue Strafbestimmungen bei Datenschutzverletzungen
 - etc.
- Welche Regelungen tatsächlich in Kraft treten ist noch unklar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die rechtlichen Vorgaben verschärft werden.

Publikationen

- **Erläuterungen des Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten zu Big Data**
<http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/01169/index.html?lang=de>
- **Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich: Big Data ohne Datenschutz-Leitplanken (digma 2013.1)**
https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/ueber_uns/veroeffentlichungen/digma.html#a-content
- **Richtlinie Big Data der Datenschutzstelle Liechtenstein**
<http://www.llv.li/files/dss/pdf-llv-dss-richtlinie-big-data.pdf>
- **Websites zu Open Data**
<http://opendata.ch/> und <http://opendata.admin.ch/>

Danke für die Aufmerksamkeit

mag. iur. Maria Winkler
IT & Law Consulting GmbH
Grafenaustrasse 5
6300 Zug

maria.winkler@itandlaw.ch
Tel: +41 41 711 74 08

Publikationen
www.itandlaw.ch